

Prüfungsordnung

für den dualen ausbildungsintegrierenden

Bachelorstudiengang „Physiotherapie“

und den berufsbegleitenden

Bachelorstudiengang „Physiotherapie“

**an der Fachhochschule Aachen in Kooperation mit der Medizinischen
Fakultät**

der Rheinisch-Westfälisch Technischen Hochschule Aachen

**und der Physiotherapieschule des Universitätsklinikums Aachen
(UK Aachen)**

vom 28. Juli 2011

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zum Aufbau der Fachhochschulen für Gesundheitsberufe in Nordrhein-Westfalen vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 516), und der Rahmenprüfungsordnung (RPO) für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fachhochschule Aachen vom 7. Juli 2008 (FH-Mitteilung Nr. 78/2008), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 22. Dezember 2010 (FH-Mitteilung Nr. 99/2010), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) folgende Prüfungsordnung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich der Prüfungsordnung

Diese Prüfungsordnung gilt in Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung (RPO) der FH Aachen für den dualen Bachelorstudiengang Physiotherapie als ausbildungsintegrierendes Studium und für den Bachelorstudiengang Physiotherapie als berufsbegleitendes Studium im Fachbereich Medizintechnik und Technomathematik der Fachhochschule Aachen.

§ 2

Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen, Akademischer Abschlussgrad

- (1) Das Bachelorstudium vermittelt breites Grundlagenwissen, Methoden und Theorien der Physiotherapie unter besonderer Berücksichtigung von fachlichen Kenntnissen und Methoden der evidenzbasierten Medizin. Der Schwerpunkt des Bachelorstudiums liegt im Bereich der Medizintechnik. Das Studium versetzt die Absolventinnen und Absolventen in die Lage, ihre erworbenen Kenntnisse auf ihren Beruf anzuwenden und eigenständig Problemlösungen mit wissenschaftlichen Vorgehensweisen zu erkennen, zu analysieren, zu lösen und fachübergreifend und problemorientiert zu arbeiten.
- (2) Bei erfolgreichem Abschluss des Bachelorstudiums verleihen die beiden kooperierenden Hochschulen (Fachhochschule Aachen und RWTH Aachen) als ersten berufsqualifizierenden Abschluss den akademischen Grad eines Bachelor of Science (B. Sc.)
- (3) Das Studium findet in der Regel in deutscher Sprache statt. Prüfungsleistungen und die Bachelorarbeit können wahlweise in deutscher oder englischer Sprache abgelegt werden.
- (4) Ein erfolgreicher berufsqualifizierender Bachelorabschluss Physiotherapie berechtigt zur Aufnahme des Studiums in einem weiteren berufsqualifizierenden konsekutiven Masterstudiengang.

§ 3

Zulassung zum Studium, praktische Tätigkeit

- (1) Zum dualen ausbildungsintegrierenden Bachelorstudiengang Physiotherapie wird zugelassen, wer neben der Hochschulzugangsberechtigung einen Ausbildungsvertrag zur staatlich anerkannten Physiotherapeutin bzw. zum staatlich anerkannten Physiotherapeuten an der Physiotherapieschule des UK Aachen nachweisen kann und das 1. Ausbildungsjahr erfolgreich absolviert hat.
- (2) Zum berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Physiotherapie wird zugelassen, wer neben der Hochschulzugangsberechtigung den Nachweis einer mit der Mindestnote 2,5 abgeschlossenen berufspraktischen Ausbildung zur staatlich anerkannten Physiotherapeutin bzw. zum staatlich anerkannten Physiotherapeuten nach Maßgabe des Gesetzes über die Berufe in der Physiotherapie (Masseur- und Physiotherapeutengesetz – MPhG vom 26. Mai 1994) nachweisen kann. Vergleichbare Ausbildungen im Ausland können vom Prüfungsausschuss anerkannt werden. Voraussetzung für den Zugang ist weiterhin der Nachweis von im Rahmen der Ausbildung erworbenen anrechenbaren Leistungen im Umfang von 90 Creditpunkten.
- (3) Ein einschlägiges Praktikum vor Studienbeginn ist gemäß § 6 Absatz 1 der Rahmenprüfungsordnung der Fachhochschule Aachen für beide Studiengänge nicht erforderlich.

§ 4

Beginn, Dauer, Umfang und Gliederung des Studiums

- (1) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Anfertigung der Bachelorarbeit in beiden Studiengängen sechs Studiensemester (180 Creditpunkte).
- (3) Das Studium gliedert sich in die Prüfungen des Kern- und Vertiefungsstudiums (vgl. Anlage 2 und 3), ein wissenschaftlich orientiertes Praktikum und der Bachelorarbeit mit abschließendem Kolloquium.
- (4) Das Studium des dualen ausbildungsintegrierenden Studiengangs beginnt konzeptionell nach dem 1. Ausbildungsjahr und läuft zunächst 4 Semester parallel zur Ausbildung. Nach Abschluss der Ausbildung können immatrikulierte Studierende den dualen ausbildungsintegrierenden Bachelorstudiengang Physiotherapie in 2 Semestern Vollzeitstudium zu Ende führen. Eine Verpflichtung, diesen in dieser Zeit abzuschließen, besteht nicht.
- (5) Der berufsbegleitende Studiengang folgt dem zeitlichen Ablauf des dualen ausbildungsintegrierenden Studiengangs.
- (6) In den 6 Studiensemestern werden in beiden Studiengängen in den sogenannten Aufbau-modulen des Vertiefungsstudiums (vgl. Anlage 3) aufbauend auf den Basismodulen des Kernstudiums (vgl. Anlage 2) vertiefende medizinische, naturwissenschaftliche und technische Grundlagenkenntnisse und die Fähigkeit zum wissenschaftlichen, evidenz-basierten Arbeiten vermittelt. Im letzten Semester erfolgt parallel zu einem wissenschaftlich orientierten Praktikum die Bachelorarbeit einschließlich abschließendem Kolloquium.
- (7) Im dualen ausbildungsintegrierenden Studiengang sind Ausbildung und Studium in den ersten vier Semestern miteinander verflochten. Parallel zur Ausbildung werden im ersten und dritten Studiensemester Module im Umfang von je 7 Creditpunkten, im zweiten und vierten Studiensemester von je 8 Creditpunkten angeboten. Die Studiensemester fünf und sechs umfassen jeweils 30 Creditpunkte pro Semester und finden in Form eines Vollzeitstudiums statt. Beim dualen ausbildungsintegrierenden Studiengang können 30 Creditpunkte des Ver-tiefungsstudiums parallel vor Abschluss des Kernstudiums erbracht werden.
- (8) Im berufsbegleitenden Studiengang erfolgt die Anrechnung der Basismodule des Kern-studiums durch den Nachweis des staatlichen Abschlusses in Physiotherapie bei der Ein-schreibung und dem Anerkennungsbescheid gemäß § 5 Absatz 1. Der Aufbau des Ver-tiefungsstudiums (vgl. Anlage 3) ist identisch mit dem Studienplan des ausbildungs-integrierenden Studiengangs.
- (9) Zeitlich und inhaltlich werden die Studieninhalte mit der kooperierenden Lehranstalt des UK Aachen und der medizinischen Fakultät der RWTH Aachen abgestimmt

§ 5

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Bei beiden Studiengängen werden die durch die Prüfung zur staatlich anerkannten Physio-therapeutin bzw. zum staatlich anerkannten Physiotherapeuten nachgewiesenen Kompe-tenzen in angemessener Art in die Bachelorprüfung integriert und im Umfang von 90 Creditpunkten auf das Studium angerechnet. Sie entsprechen den Basismodulen des Kern-studiums. Den Nachweis erbringt jeder Studierende mittels eines Portfolios, in dem jedes Basismodul mit den zugehörigen Lehrinhalten und Lernergebnissen aufgeführt ist. Zu jedem

Basismodul wird überprüft, ob die im Modulhandbuch angegebenen Inhalte durch die Ausbildung abgedeckt sind. Nachweise aus einer sich gegebenenfalls anschließenden Berufstätigkeit bleiben unberücksichtigt. Mögliche Formen des Nachweises sind:

- Zwischenzeugnis
- Ausbildungsnachweis
- Kopien aus dem Studienbuch

Auch andere Formen sind möglich und können individuell mit den Studiengangskoordinatoren abgesprochen werden. Das fertig ausgefüllte Portfolio mit allen Nachweisen wird vom Prüfungsausschuss überprüft und den Modulbeauftragten zur Unterschrift vorgelegt. Anschließend wird den Studierenden eine entsprechende Anerkennungsbescheinigung ausgestellt.

- (2) Im dualen ausbildungsintegrierenden Studiengang werden die Module des Kernstudiums in Kooperation mit der Physiotherapieschule des Klinikums geleistet, durch die staatliche Prüfung dokumentiert und in angemessener Form in den Modulen des Kernstudiums abgebildet. Die Anerkennung von Modulleistungen im Umfang von 90 Creditpunkten erfolgt nach erfolgreichem Abschluss der Prüfung zur staatlich anerkannten Physiotherapeutin bzw. zum staatlich anerkannten Physiotherapeuten an der Physiotherapieschule des UK Aachen in der Regel zum Ende des 3.Ausbildungsjahres mittels des in Absatz 1 aufgeführten Portfolios.
- (3) Beim berufsbegleitenden Studiengang werden die Ausbildungsleistungen der abgeschlossenen staatlichen Prüfung in Physiotherapie auf die Basismodule des Kernstudiums (vgl. Anlage 2) nach dem unter Absatz 1 angegebenen Verfahren mit Beginn des Studiums angerechnet.

§ 6 Mentorenprogramm

Entsprechend § 11 Absatz 2 RPO fungieren im dualen ausbildungsintegrierenden Studiengang die mit der theoretischen oder praktischen Ausbildung beauftragten Ausbilderinnen und Ausbilder der Lehranstalt des UK Aachen als zusätzliche Mentorinnen und Mentoren. Sollten die erbrachten Studienleistungen ein individuelles Gespräch notwendig machen, bestimmen die Mentoren oder Mentorinnen des oder der Studierenden und der Vorsitz des Prüfungsausschusses die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an diesem Gespräch.

§ 7 Prüfungsausschuss

Für prüfungsrelevante Angelegenheiten des Studiums ist ein Prüfungsausschuss zuständig, der aus gemeinsam von den Fachbereichsräten des Fachbereichs Medizintechnik und Technomathematik der Fachhochschule Aachen und der Medizinischen Fakultät der RWTH Aachen gewählten Vertreterinnen und Vertretern besteht. Näheres bezüglich der Zusammensetzung regelt § 8 RPO. Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses muss Mitglied des Fachbereichs Medizintechnik und Technomathematik der Fachhochschule Aachen sein.

§ 8 Studien- und Prüfungselemente

- (1) Durch die studienbegleitenden Prüfungen soll festgestellt werden, ob und in welchem Maße die Studierenden die notwendigen Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen erworben haben und selbstständig anwenden können.
- (2) Das Kernstudium des dualen Bachelorstudiengangs Physiotherapie umfasst folgende Basismodule (siehe Anlage 2):
 - Anatomisch-physiologische Grundlagen
 - Allgemeine Grundlagen
 - Grundlagen Krankheitslehre
 - Grundlagen allgemeiner physiotherapeutischer Befund-, Untersuchungs- und Behandlungstechniken
 - Spezielle physiotherapeutische Befund-, Untersuchungs- und Behandlungstechniken
 - Methodische Anwendung der Physiotherapie
- (3) Das Vertiefungsstudium umfasst folgende Aufbaumodule (siehe Anlage 1 und Anlage 3):
 - Wissenschaftliches Arbeiten
 - Mathematik in der Medizin
 - Biometrie
 - Gesundheitswesen und Prävention
 - Technik in der Medizin – Biomechanik
 - Technologie in der Physiotherapie
 - Biomechanische physiotherapeutische Behandlung
 - Kommunikation und Psychologie
 - Fachsprache Englisch (unbenoteter Leistungsnachweis)
 - Wissenschaftlich orientiertes Praktikum (unbenoteter Leistungsnachweis)
- (4) Ferner beinhaltet das Vertiefungsstudium die Bachelorarbeit, die mit dem Kolloquium als Prüfungselement schließt.

§ 9 Zulassung zu den Prüfungen

Die Bachelorprüfung besteht aus den anerkannten Basismodulen des Kernstudiums, den studienbegleitenden Prüfungen der Aufbaumodule des Vertiefungsstudiums und der Bachelorarbeit. Ist die Zulassung zu den Prüfungen an bestimmte Leistungen gebunden (z. B. erfolgreiche Teilnahmenachweise über die absolvierten Übungen und Praktika) erfolgt die Zulassung zur Prüfung vorbehaltlich der Erfüllung der Leistungen. Die Leistungen sind in der Modulbeschreibung zu definieren. Ausnahmen von dieser Regelung können durch die Prüfungsausschussvorsitzende oder den Prüfungsausschussvorsitzenden bestimmt werden.

Der erfolgreiche Abschluss des Kernstudiums ist Voraussetzung für die Modulprüfungen des Studiums im fünften und sechsten Semester.

§ 10 Durchführung von Prüfungen

- (1) Allgemeines zu Form, Umfang und Bewertung von Prüfungen regeln § 13 und § 16 RPO.

- (2) Schriftliche Klausurarbeiten haben eine Dauer von 90 bis maximal 180 Minuten. Mündliche Prüfungen haben eine Dauer von 20 bis maximal 45 Minuten.
- (3) Vor der Festsetzung der Note „nicht ausreichend“ (5,0) nach der zweiten Wiederholung einer Klausur kann sich der Prüfling auf Antrag einer mündlichen Ergänzungsprüfung gemäß § 17 Absatz 5 RPO unterziehen. Der Antrag muss spätestens vier Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses schriftlich erfolgen. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Anspruch auf eine Ergänzungsprüfung entfällt, wenn die betreffende Klausur aufgrund von Versäumnis, Rücktritt, Täuschung oder Ordnungsverstoß gemäß § 22 RPO als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist.
- (4) Der Prüfungsausschuss legt rechtzeitig gemäß § 16 Absatz 2 RPO die genaue Spezifizierung von Form und Umfang der Prüfungen und im Falle einer Klausurarbeit deren Bearbeitungszeit für alle Kandidaten und Kandidatinnen der jeweiligen Prüfung auf Vorschlag des Prüfers oder der Prüferin einheitlich und verbindlich fest und gibt diese bekannt.
- (5) Besondere Prüfungen in vergleichbarem Umfang sind möglich und werden in den Modulbeschreibungen angegeben.
- (6) Die Gewichtung mehrerer Prüfungsteile erfolgt nach §13 Absatz 6 RPO.
- (7) Besteht eine Prüfung aus mehreren Prüfungselementen, muss jedes Prüfungselement bestanden werden. Bei Nichtbestehen eines Prüfungselementes muss nur der nicht bestandene Prüfungsteil wiederholt werden. Die Fristen für die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung regelt § 21 RPO.
- (8) Die Basismodule des Kernstudiums werden durch nicht benotete Leistungsnachweise bewertet.
- (9) Zur Notenverbesserung gibt es für die Aufbaumodule des Vertiefungsstudiums die Möglichkeit des Verbesserungsversuches gemäß § 20 RPO.

§ 11

Abschlussarbeit und Kolloquium

- (1) Die Bachelorarbeit ist gemäß § 27 RPO eine Modulleistung, in der der oder die Studierende zeigen soll, dass er oder sie befähigt ist, eine Aufgabenstellung aus den Fachgebieten des Studiengangs sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in ihren fachübergreifenden Zusammenhängen innerhalb einer vorgegebenen Frist nach wissenschaftlichen Methoden eigenständig zu bearbeiten und zu dokumentieren und dies mündlich darzustellen und zu begründen.
- (2) Die Bachelorarbeit umfasst inklusive des abschließenden Kolloquiums 12 Creditpunkte. Dies entspricht gemäß §29 Absatz 2 RPO einer Bearbeitungszeit von ca. 9 Wochen, mindestens jedoch 6 Wochen. In begründeten Einzelfällen kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit auf Antrag um maximal einen Monat verlängern.
- (3) Die Zulassung zur Bachelorarbeit ist beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Antrag zur Zulassung und die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit sollen so rechtzeitig erfolgen, dass das Kolloquium vor Ablauf des letzten Semesters abgelegt werden kann. Dabei kann nur zugelassen werden, wer sämtlich Creditpunkte der ersten vier Regelstudiensemester und mindestens 20 Creditpunkte des fünften oder sechsten Regelstudiensemesters erbracht hat. Ferner muss der Leistungsnachweis des Moduls „Wissenschaftlich orientiertes Praktikum erbracht“ worden sein.

- (4) Das Kolloquium ergänzt die Bachelorarbeit. Es dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, die Ergebnisse der Bachelorarbeit, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fachübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen, selbstständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen. Das Kolloquium soll innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe der Bachelorarbeit stattfinden. Die Zulassung zum Kolloquium ist in § 31 Absatz 2 und 3 RPO geregelt. Das Kolloquium kann nur durchgeführt werden, wenn alle Prüfungsleistungen, alle Praktika und die Bachelorarbeit erfolgreich abgeschlossen wurden.

§ 12

Gesamtnote, Zeugnis, Bachelorurkunde, Diploma Supplement

- (1) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird aus dem nach den jeweiligen Creditpunkten gewichteten Mittel der Noten aller benoteten Modulprüfungen im Vertiefungsstudium gebildet.
- (2) Aus Urkunde, Zeugnis und Diploma Supplement ist ersichtlich, dass es sich um einen gemeinsamen Studiengang der FH Aachen und der RWTH Aachen handelt.
- (3) Urkunde und Zeugnis sind von beiden Hochschulen zu unterzeichnen.

§ 13

Inkrafttreten, Veröffentlichung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt zum 1. September 2011 in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Aachen (FH-Mitteilungen) und in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH Aachen veröffentlicht.
- (2) Sie gilt für die Studierenden, die ihr Studium erstmals ab dem Wintersemester 2011/12 aufnehmen.
- (3) Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Medizintechnik und Technomathematik der Fachhochschule Aachen vom 10. Juni 2011 sowie der Medizinischen Fakultät der RWTH Aachen vom 11. Juli 2011 und der rechtlichen Prüfung durch das Rektorat der Fachhochschule Aachen gemäß Beschluss vom 25. Juli 2011.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 23.08.2011

gez. Schmachtenberg
Univ.-Prof. Dr.-Ing. E. Schmachtenberg

**Anlage 1
Studienverlaufsplan Aufbaumodule**

Module und Studienfächer Bezeichnung	Aufteilung auf Studiensemester und Veranstaltungsart																					
	1.		2.		3.		4.		5.		6.											
	V	Ü	P	B	V	Ü	P	B	V	Ü	P	B	V	Ü	P	B						
Mathematik in der Medizin	4	3	-	7																		
Wissenschaftliches Arbeiten					2	2	2	8														
Gesundheitswesen und Prävention							-	3	4	7												
Biometrie									2	2	4	8										
Technik in der Medizin - Biomechanik											5	2	1	8								
Technologie in der Physiotherapie											4	2	2	8								
Biomechanische physiotherapeutische Behandlung											4	-	8	14								
Fachsprache Englisch*															-	-	5	5				
Kommunikation und Psychologie															-	-	5	5				
Wissenschaftlich orientiertes Praktikum															-	-	8	8				
Bachelorarbeit																		12				
																	7	8	7	8	30	30

Legende:

B = Belastung: Gibt die Belastung pro Semester für ein Fach in Creditpunkten an

V = Vorlesung, Ü = Übung, P = Praktikum/Seminar: Angabe in Semesterwochenstunden

* Dieses Modul vermittelt Allgemeine Kompetenzen im Umfang von 5 Creditpunkten gemäß § 12 RPO

Anlage 2 Basismodule des Kernstudiums

Modulbezeichnung	Creditpunkte
Anatomisch-physiologische Grundlagen	15
Allgemeine Grundlagen*	15
Grundlagen Krankheitslehre	15
Grundlagen allgemeiner physiotherapeutischer Befund-, Untersuchungs- und Behandlungstechniken	15
Spezielle physiotherapeutische Befund-, Untersuchungs- und Be- handlungstechniken	15
Methodische Anwendung der Physiotherapie	15
Summe	90

* dieses Modul enthält Allgemeine Kompetenzen im Umfang von 10 Creditpunkten gemäß § 12 RPO

Anlage 3 Aufbaumodule des Vertiefungsstudiums

Modulbezeichnung	CP FH	CP RWTH	CP gesamt
Wissenschaftliches Arbeiten	8		8
Mathematik in der Medizin	7		7
Biometrie		8	8
Gesundheitswesen und Prävention	2	5	7
Technik in der Medizin – Biomechanik	6	2	8
Technologie in der Physiotherapie	8		8
Biomechanische physiotherapeutische Behandlung	14		14
Kommunikation und Psychologie		5	5
Fachsprache Englisch	5		5
Wissenschaftlich orientiertes Praktikum		8	8
Bachelorarbeit und Kolloquium	6	6	12
Summe CP	56	34	90

CP = Creditpunkte